

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach African Literary and Cultural Studies in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach African Literary and Cultural in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Frist für den Studienabschluss

E. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Voraussetzung für das Studium des Kombinationsstudiengangs sind der Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder äquivalenter Bescheinigungen.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach African Literary and Cultural Studies (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Semester	Prüfungsleistung	CP
01	P	Basic Module: Introduction to African Literatures and Cultures	1	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	12
02	P	Basic Module Academic Writing/African Languages	1-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	12
03A	WP	Advanced Module: African Literatures and Cultures	2-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
03B	WP	Advanced Module: Littératures et cultures d'Afrique	2-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
04	P	Advanced Module: Interdisciplinary Electives	2-4	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
05A	WP	Focus Module: African Literatures and Cultures	4-6	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
05B	WP	Focus Module: Littératures et cultures d'Afrique	4-6	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9
06	P	Focus Module: African Diasporas	4-6	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modul-

handbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in Folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Französisch
- Deutsch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 01, 02, 3A, 04, 05A und 06 ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Bescheinigungen.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 3B und 5B sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis, entsprechende Bescheinigungen oder der erfolgreichen Absolvierung eines entsprechenden Grundkurses im Rahmen eines Studiums am Romanistischen Seminar

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

Über verwandte (Teil-)Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten

Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).
²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester.
²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten der Module 01, 03A oder 03B, 04, 05A oder 05B, 06.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Tübingen, den 28.05.2024

Professorin Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin